

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat



Dienstanweisung
über die Annahme von
Belohnungen und Geschenken

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde gelten bei der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Aufmerksamkeiten) die Rahmenbedingungen des Landes Schleswig-Holstein gemäß Runderlass des Finanzministeriums über das „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein“ vom 6. April 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 363) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

- Aufmerksamkeiten bis zu einem Betrag von 10 € sind als geringfügig anzusehen; die Zustimmung zur Annahme gilt als stillschweigend erteilt.
- Ebenfalls als geringfügig anzusehen, jedoch zustimmungsfähig sind Aufmerksamkeiten im Wert von über 10 € bis 25 €.
- Nicht mehr geringfügig und damit höflich zurückzuweisen sind Aufmerksamkeiten mit einem Wert von über 25 €.

Aufmerksamkeiten, deren Wert in € nicht eindeutig festgestellt werden kann, sind zu schätzen. Wird für den Schätzwert eine Preisspanne ermittelt, ist der höchste Betrag dieser Preisspanne als Wert für Zustimmung oder Zurückweisung zugrunde zu legen.

Über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen entscheidet die Fachdienst- bzw. Stabsstellenleitung bezüglich der Fachdienstleitung die Fachbereichsleitung, bezüglich der Fachbereichs- bzw. Stabsstellenleitung die Landrätin oder der Landrat und bezüglich der Landrätin oder des Landrats der Hauptausschuss. Eventuell auftretende Unklarheiten sind mit ihnen abzustimmen.

Sofern eine Ablehnung nicht möglich sein sollte, weil der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter das Geschenk bzw. die Zuwendung bereits zugegangen ist und eine Rückgabe umständehalber nicht erfolgen kann, hat die Weiterleitung an den Fachbereich Zentrale Dienste zu erfolgen.

In folgendem Fall gilt die Genehmigung allgemein als erteilt:

- Übliche Bewirtung in angemessenem Rahmen bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund ihres dienstlichen Auftrages teilnehmen (z. B. Einweihungen, Richtfeste, Jubiläen usw.)

Wenn bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eindruck entsteht, dass mit der Zuwendung ihre Entscheidung beeinflusst werden soll, ist unverzüglich die Führungskraft zu informieren.

Die Informationspflicht gilt auch für die Fälle, in denen in sonstiger Weise versucht wird, unzulässigen Einfluss auf die dienstlichen Tätigkeiten zu nehmen.

Die Dienstanweisung tritt am 15. Dezember 2014 in Kraft. Sie ersetzt das Merkblatt der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Rendsburg, 12. Dezember 2014

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat